jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/11/3 6Ob377/61, 6Ob623/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1961

Norm

AußStrG §14 Abs1 A5
AußStrG §16 A2

Rechtssatz

Die vom Rekursgericht vorgenommene Einschränkung einer von der ersten Instanz ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung, allenfalls auf Grund des Entschädigungserkenntnisses bereits abgestattete Beträge seien von der Leistungssumme abzuziehen, hat bereits die uneingeschränkte Anfechtbarkeit des Beschlusses des Rekursgerichtes zur Folge (RZ 1958,92). Dasselbe gilt, wenn das Rekursgericht auf Entfall der vom Erstgericht ausgesprochenen Leistungsverpflichtung erkannt hat.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 377/61
  Entscheidungstext OGH 03.11.1961 6 Ob 377/61
- 6 Ob 623/76
  Entscheidungstext OGH 02.12.1976 6 Ob 623/76
  nur: Dasselbe gilt, wenn das Rekursgericht auf Entfall der vom Erstgericht ausgesprochenen Leistungsverpflichtung erkannt hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0104790

Dokumentnummer

JJR_19611103_OGH0002_0060OB00377_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at